

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der

**awisto business solutions GmbH**  
**Nobelstr. 15**  
**70569 Stuttgart**

- im Folgenden „awisto“ genannt –

### § 1 Vertragsgegenstand

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) regeln die Bedingungen, zu denen awisto (nachfolgend „Auftragnehmer“) Projektleistungen zur Lizenzierung, Erstellung, Anpassung, Erweiterung, Einführung und Wartung von Computerprogrammen, der Lieferung von Hardware und Software sowie der Unterstützung des Auftraggebers erbringt. Inhalt, Umfang und besondere Bedingungen dieser Projektleistungen werden in Einzelverträgen und deren Anlagen (nachfolgend „Einzelverträge“) geregelt.
- (2) Im Fall von Widersprüchen gehen die Regelungen der Einzelverträge den Bestimmungen dieser AGB vor.

### § 2 Änderungen des Leistungsinhalts und -umfangs, Zeit- und Ablaufplan

- (1) Inhalt, Umfang und besondere Bedingungen der vom Auftragnehmer zu erbringenden Projektleistungen werden in den jeweiligen Einzelverträgen abschließend geregelt. Änderungen und Ergänzungen des Inhalts und Umfangs der zu erbringenden Projektleistungen sind unter Einhaltung des in § 8 geregelten Verfahrens (Leistungsänderungen) zu vereinbaren. Änderungen und Ergänzungen sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich niedergelegt und dem jeweiligen Einzelvertrag als Anlage beigelegt sind.
- (2) Die Parteien werden für sämtliche im Rahmen dieses Projekts abzuschließenden Einzelverträge einen Zeit- und Ablaufplan festlegen, nach dessen Maßgabe die Parteien die jeweils geschuldeten Leistungen erbringen. Für Änderungen und Ergänzungen dieses Zeit- und Ablaufplans gilt Abs. (1) Satz 2 und 3 entsprechend.
- (3) Ereignisse höherer Gewalt, die einer Partei eine Leistung oder Obliegenheit wesentlich erschweren oder unmöglich machen, berechtigen die betroffene Partei, die Erfüllung dieser Verpflichtung oder Obliegenheit um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen Arbeitskämpfe in den Betrieben der Parteien oder Arbeitskämpfe in dritten Betrieben und ähnliche Umstände, von denen die Parteien mittelbar oder unmittelbar betroffen sind, gleich. Ist aufgrund der Art der Behinderung nicht zu erwarten, dass die Leistung innerhalb zumutbarer Zeit erbracht wird, ist jede Partei berechtigt, wegen des noch nicht erfüllten Teils der Leistung ganz oder teilweise vom jeweiligen Einzelvertrag zurückzutreten.

### § 3 Zusammenarbeit der Parteien, Pflichten der Parteien

- (1) Die Parteien verpflichten sich, in jeder Phase des Projekts eng und effizient zusammenzuarbeiten, wofür auch die personelle, organisatorische, fachliche und technische Verantwortung des Auftraggebers wesentlich ist, insbesondere
  - a) die an den Vertragsgegenstand gestellten Anforderungen in ausreichender Form schriftlich zu konkretisieren;
  - b) die Überlassung ordnungsgemäßer, zur Leistungserbringung erforderlicher, Unterlagen, Dokumentationen und Informationen, insbesondere über vorhandene Anlagen, Geräte, Computerprogramme und Computerprogrammteile, die mit der zu erbringenden Leistung zusammenwirken sollen;
  - c) die Bereitstellung der erforderlichen Arbeitsräume und Arbeitsmittel;
  - d) die Einräumung ungehinderter und ausreichender Rechnerzeiten mit der notwendigen Priorität;
- (2) die Bereitstellung von Testdaten, der Aufbau und die Bereitstellung der Testumgebung sowie das Aufstellen von Testplänen;
  - a) im Rahmen des Test- oder Echtbetriebs festgestellte Fehler von erbrachten Leistungen in reproduzierbarer, jedenfalls in nachvollziehbarer Form zu dokumentieren und dem Auftragnehmer unverzüglich mitzuteilen;
  - b) Anlagen, Einrichtungen und zur Zusammenarbeit fachlich geeignetes Personal, soweit zur Leistungserbringung erforderlich, auf eigene Kosten zur Verfügung zu stellen;
  - c) die fortgesetzte Wartung und Pflege der Systemumgebung (Hard- und Software) des Auftraggebers; der Auftraggeber kann hierzu entsprechende Wartungs- und Pflegevereinbarungen schließen und unterhalten;
  - d) die fristgerechte Erfüllung der (Mitwirkungs-) Pflichten, die fristgerechte Vornahme der (Mitwirkungs-) Handlungen und die fristgerechte Abgabe der Erklärungen des Auftraggebers; und
  - e) rechtzeitig über die im Rahmen des Projekts erforderlichen Investitionen zu entscheiden und diese zu veranlassen.
- (3) Kommt der Auftraggeber mit der Erfüllung der in seiner Verantwortung liegenden Handlungen in Verzug, ruht für die Dauer des Verzugs die Leistungsverpflichtung des Auftragnehmers, die ohne diese Handlung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Mehraufwand erbracht werden kann. Dadurch verursachter Mehraufwand ist dem Auftragnehmer zusätzlich zur vereinbarten Vergütung auf der Grundlage der jeweils geltenden Manntagesätze vom Auftraggeber zu erstatten. Ein gesetzliches Kündigungsrecht des Auftragnehmers bleibt unberührt.
- (4) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer das Recht zur Benutzung von Systemen Dritter zu verschaffen, soweit dieses notwendig ist, um die nach dem jeweiligen Einzelvertrag geschuldeten Leistungen zu erbringen.
- (5) Die Parteien werden sich im Zeit- und Ablaufplan darüber einigen, ob Fristen und Termine als verbindlich oder unverbindlich anzusehen sind. Wenn die Parteien hierzu keine Regelung treffen, sind Fristen und/oder Termine unverbindlich. Darüber hinaus stehen sämtliche Leistungen des Auftragnehmers unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung sowie der Erfüllung und Vornahme der Pflichten und Mitwirkungshandlungen vom Auftraggeber.

### § 4 Projektorganisation, Projektteam

- (1) Zur Durchführung des Projekts wird ein Projektteam gebildet, dem eine ausreichende Anzahl von qualifizierten Mitarbeitern des Auftragnehmers sowie des Auftraggebers angehören. Die von den Parteien jeweils entsandten Mitglieder sind schriftlich und unter Angabe ihrer Aufgabe innerhalb des Projekts sowie ihrer Telekommunikationsverbindungen (Telefon, Telefax, E-Mail) zu benennen.
- (2) Das Projektteam hat die nach dem Zeit- und Ablaufplan durchzuführenden Maßnahmen zu veranlassen und zu überwachen. Etwaige Abweichungen vom Zeit- und Ablaufplan hat das Projektteam zu erörtern und wesentliche, den Gesamtablauf des jeweiligen Projektes maßgeblich beeinflussende Änderungen dem Lenkungsausschuss (§ 5) zur Entscheidung vorzuschlagen. Über sonstige Änderungen des Zeit- und Ablaufplans kann das Projektteam selbst entscheiden.
- (3) Das Projektteam hält regelmäßig in gemeinsam festgelegten Abständen Projektmeetings ab, in denen der Projektstand im einzelnen festgestellt und die Projektplanung laufend fortgeschrieben wird. Über die Projektmeetings hat ein vom Auftragnehmer entsandtes

Mitglied ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das es unverzüglich den übrigen Mitgliedern des Projektteams sowie dem Lenkungsausschuss (§ 5) zuzuleiten hat. Zu Beginn jedes Projektmeetings ist das Protokoll des vorausgegangenen Projektmeetings zu genehmigen.

- (4) Bei Meinungsverschiedenheiten des Projektteams entscheidet der Lenkungsausschuss (§ 5), das zu diesem Zweck von jedem Mitglied des Projektteams angerufen werden kann.

#### **§ 5 Lenkungsausschuss**

- (1) Die Parteien richten einen paritätisch besetzten Lenkungsausschuss aus Mitarbeitern beider Parteien ein (Ansprechpartner und deren Stellvertreter), die die Durchführung des Vertragsverhältnisses für die sie benennende Vertragspartei verantwortlich und sachverständig leiten. Die Ansprechpartner und deren Stellvertreter sind schriftlich namentlich und unter Angabe ihrer Telekommunikationsverbindungen (Telefon, Telefax, E-Mail) zu benennen.
- (2) Veränderungen in den benannten Personen haben die Parteien sich jeweils unverzüglich mitzuteilen. Bis zum Zugang einer solchen Mitteilung gelten die zuvor benannten Ansprechpartner und/oder deren Stellvertreter als berechtigt, im Rahmen ihrer bisherigen Vertretungsmacht Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.
- (3) Der Lenkungsausschuss verständigt sich in regelmäßigen Abständen über Fortschritte und Hindernisse bei der Vertragsdurchführung, um gegebenenfalls lenkend in die Durchführung des Vertrages eingreifen zu können.
- (4) Über den Informationsaustausch des Lenkungsausschusses wird der Auftragnehmer ein Protokoll erstellen. Das Protokoll ist den übrigen Mitgliedern des Lenkungsausschusses zu übermitteln. Bei gegenteiligen Ansichten hat der Auftraggeber das Recht, seine Ansicht in das Protokoll aufnehmen zu lassen. Dieses Recht ist spätestens eine Woche nach Empfang des Protokolls auszuüben. Zu Beginn jedes Meetings ist das Protokoll des vorausgegangenen Meetings zu genehmigen.

#### **§ 6 Vergütung**

- (1) Die Höhe der Vergütung für die vom Auftragnehmer geschuldeten Leistungen ergibt sich aus dem jeweiligen Einzelvertrag.
- (2) Soweit die Parteien keine feste Vergütung vereinbart haben, bemisst sich die Vergütung des Auftragnehmers nach Aufwand. Insoweit gelten die zum Zeitpunkt der Erbringung der Leistung gültigen Sätze des Auftragnehmers.
- (3) Soweit die Parteien eine feste Vergütung vereinbart haben, werden sich die Parteien im Rahmen von Gesprächen auf eine angemessene Anpassung der Vergütung einigen, wenn der tatsächlich erforderliche Arbeitsaufwand den vom Auftragnehmer geplanten Arbeitsaufwand erheblich überschreitet und der Auftragnehmer dies nicht zu vertreten hat.
- (4) Leistungen außerhalb des vereinbarten Leistungsumfanges oder Vertragsgegenstands sind vom Auftraggeber gesondert zu vergüten. Es gelten hierfür die jeweils anwendbaren Sätze des Auftragnehmers. Das Vorstehende gilt auch für Leistungen aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Auftraggebers, nicht nachprüfbarer Mängelrügen, unsachgemäßen Systemgebrauchs oder Pflichtverletzungen des Auftraggebers.
- (5) Soweit sich aus dem Einzelvertrag nichts Abweichendes ergibt, wird der Auftragnehmer die Vergütung monatlich abrechnen. Bei aufwandsbezogener Abrechnung weist der Auftragnehmer Zahl, Namen, Umfang, Tages- oder Stundensätze sowie eine kurze Tätigkeitsbeschreibung der eingesetzten Mitarbeiter aus.
- (6) Der Auftragnehmer hat über die vereinbarte Vergütung hinaus Anspruch auf Erstattung der für die Erbringung der Leistungen erforderlichen Auslagen und Aufwendungen, insbesondere Reisekosten und -spesen. Der Auftragnehmer rechnet diese prüfartig zusammen mit den von ihm erbrachten Leistungen oder zeitnah gesondert ab.
- (7) Soweit der Auftragnehmer eine zeitabhängige Vergütung erhält, ist der Auftraggeber verpflichtet, vorgelegte Nachweise zum Zeichen des Einverständnisses unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf Tagen ab Zugang abzuzeichnen.
- (8) Sämtliche Vergütungen werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in ihrer jeweiligen Höhe in Rechnung gestellt und bezahlt. Der Auftragnehmer wird die Umsatzsteuer gesondert ausweisen.
- (9) Die in Rechnung gestellten Beträge sind 14 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug fällig. Kommt der Auftraggeber mit der Zahlung in Verzug, ist der ausstehende Betrag mit fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen nach dem Gesetz zur Einführung des Euro geltenden Basiszinssatz p.a. zu verzinsen. Weitergehende Rechte bleiben unberührt.

#### **§ 7 Lieferung, Eigentumsvorbehalt**

- (1) Software wird auf den im Einzelvertrag spezifizierten Datenträgern oder auf die dort vereinbarte Art und Weise überlassen.
- (2) Soweit sich aus den Einzelverträgen nichts Abweichendes ergibt, vereinbaren die Parteien für die Lieferung von Hard- und Software als Erfüllungsort den Sitz des Auftragnehmers.
- (3) Soweit der Auftraggeber hierdurch nicht unzumutbar belastet wird, ist der Auftragnehmer zu Teilleistungen berechtigt.
- (4) Sämtliche Leistungen des Auftragnehmers bleiben bis zur vollständigen Zahlung der aufgrund der jeweiligen Einzelverträge vereinbarten Vergütungen Eigentum des Auftraggebers. Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug des Auftraggebers, ist der Auftragnehmer berechtigt, Leistungen, an denen sich der Auftragnehmer das Eigentum vorbehalten hat, auf Kosten des Auftraggebers herauszuverlangen oder gegebenenfalls die Abtretung des Herausgabeanspruchs des Auftraggebers gegen Dritte zu verlangen. Vor Übergang des Eigentums wird der Auftraggeber nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers über diese Leistungen verfügen.

#### **§ 8 Leistungsänderungen**

- (1) Änderungen und Ergänzungen des Inhalts oder Umfangs der vom Auftragnehmer nach dem jeweiligen Einzelvertrag geschuldeten Leistungen können vom Projektteam oder jeder Partei des Lenkungsausschusses vorgeschlagen werden. Der Vorschlag muss mindestens folgende Angaben enthalten:
  - a) gegenständliche Spezifizierung der Änderung oder Ergänzung;
  - b) Begründung in fachlicher und technischer Hinsicht;
  - c) zu erwartende Auswirkungen auf den Zeit- und Ablaufplan; und
  - d) Aufwandsschätzung einschließlich des angefallenen und noch anfallenden Aufwands für die Prüfung des Änderungs- und Ergänzungsvorschlags sowie die Durchführung des Verfahrens bei Leistungsänderungen.
- (2) Der Lenkungsausschuss hat den Vorschlag zu prüfen und hierzu gegenüber den Parteien Stellung zu nehmen. Die Entscheidung über die Durchführung des Änderungs- und Ergänzungsvorschlags trifft der Auftraggeber. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der Änderung oder Ergänzung abzulehnen, wenn sie entweder technisch nicht durchführbar oder mit unverhältnismäßigem, dem Auftragnehmer nicht zumutbarem Aufwand verbunden ist.
- (3) Wenn die Prüfung der Änderungs- und Ergänzungsmöglichkeiten oder die tatsächliche Durchführung der Änderung und Ergänzung Auswirkungen auf das vertragliche Leistungsgefüge (Vergütung, Fristen, Abnahmemodalitäten, etc.) ergeben, werden die Parteien

unverzüglich schriftlich die Anpassung der vertraglichen Regelungen vornehmen. Unerhebliche Auswirkungen bleiben außer Betracht. Für die Mehraufwendungen, die dem Auftragnehmer durch die Realisierung des Änderungs- oder Ergänzungsvorschlags sowie durch die Durchführung des Änderungs- und Ergänzungsverfahrens entstehen, hat der Auftragnehmer Anspruch auf eine zusätzliche aufwandsbezogene Vergütung unter Zugrundelegung der jeweils vereinbarten Sätze.

### § 9 Gewährleistung für Sachmängel

- (1) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die vom ihm überlassene Hard- und Software im wesentlichen der Produktbeschreibung entspricht. Bei Update-, Upgrade- und neuen Versionslieferungen ist die Gewährleistung auf die Neuerungen der Update-, Upgrade- oder neuen Versionslieferung gegenüber dem bisherigen Versionsstand beschränkt.
- (2) Der Auftragnehmer erbringt seine Leistungen nach dem Stand der Wissenschaft und Technik.
- (3) Weist eine Leistung des Auftragnehmers einen Mangel auf, kann der Auftraggeber nach Wahl des Auftragnehmers Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Ersatzleistung verlangen. Hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer nach einer ersten Aufforderung ergebnislos eine angemessene Nachfrist gesetzt oder schlagen eine angemessene Zahl von Nachbesserungsversuchen, Ersatzlieferungen oder Ersatzleistungen fehl, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Wandelung oder Minderung verlangen. Die Nachbesserung kann auch durch Übergabe oder Installation einer neuen Programmversion oder einer Hilfskonstruktion erfolgen. Beeinträchtigt der Mangel die Funktionalität nicht oder nur unerheblich, so ist der Auftragnehmer unter Ausschluss weiterer Gewährleistungsrechte berechtigt, den Mangel durch Lieferung einer neuen Version oder eines Updates im Rahmen seiner Versions-, Update- und Upgrade-Planung zu beheben.
- (4) Mängel sind durch eine nachvollziehbare Schilderung der Fehlersymptome, soweit möglich, nachgewiesen durch schriftliche Aufzeichnungen oder sonstige die Mängel veranschaulichende Unterlagen schriftlich zu rügen. Die Mängelrüge soll die Reproduktion des Fehlers ermöglichen. Gesetzliche Untersuchungs- und Rügepflichten des Auftraggebers bleiben unberührt.
- (5) Die Gewährleistung ist auf zwölf Monate beschränkt, es sei denn, im jeweiligen Einzelvertrag ist etwas anderes geregelt, und beginnt, je nach Regelung im Einzelvertrag, mit Lieferung oder Abnahme zu laufen.
- (6) Der Auftraggeber untersucht die gelieferten Gegenstände unverzüglich auf eventuelle Transportschäden oder sonstige äußere Mängel, sichert die entsprechenden Beweise und tritt eventuelle Regressansprüche unter Herausgabe der Dokumente an den Auftragnehmer ab.
- (7) Etwaige Schadensersatzansprüche wegen mangelhafter Leistungen können nur im Rahmen der Ziffer § 11 dieses Vertrags geltend gemacht werden.
- (8) Beruht der Mangel auf der Fehlerhaftigkeit des Erzeugnisses eines Zulieferers und wird dieser nicht als Erfüllungsgehilfe des Auftragnehmers tätig, sondern reicht der Auftragnehmer lediglich ein Fremderzeugnis an den Auftraggeber durch, ist die Gewährleistung des Auftragnehmers auf die Abtretung seiner Gewährleistungsansprüche gegen den Zulieferer beschränkt. Dies gilt nicht, wenn der Mangel auf einer vom Auftragnehmer zu vertretenden unsachgemäßen Behandlung des Erzeugnisses des Zulieferers beruht.
- (9) Änderungen oder Erweiterungen der Leistungen oder gelieferten Sachen, die der Auftraggeber selbst oder durch Dritte vornimmt, lassen die Gewährleistung des Auftragnehmers entfallen, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass die Änderung oder Erweiterung für den Mangel nicht ursächlich ist. Der Auftragnehmer steht auch nicht für Mängel ein, die auf unsachgemäße Bedienung sowie Betriebsbedingungen oder die Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel durch den Auftraggeber zurückzuführen sind.
- (10) Der Auftragnehmer kann die Nachbesserung oder Ersatzlieferung verweigern, bis der Auftraggeber die vereinbarte Vergütung, abzüglich eines Teils, der der wirtschaftlichen Bedeutung des Mangels entspricht, an den Auftragnehmer bezahlt hat.

### § 10 Gewährleistung für Rechtsmängel

- (1) Der Auftragnehmer leistet Gewähr dafür, dass die von ihm gelieferte bzw. überlassene Hard- und Software frei von Rechten Dritter ist, die einer vertragsgemäßen Nutzung entgegenstehen. Hiervon ausgenommen sind handelsübliche Eigentumsvorbehalte.
- (2) Stehen Dritten solche Rechte zu und machen sie diese geltend, hat der Auftragnehmer alles in seiner Macht Stehende zu tun, um auf seine Kosten die Hard- und Software gegen die geltend gemachten Rechte Dritter zu verteidigen. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer von der Geltendmachung solcher Rechte Dritter unverzüglich schriftlich unterrichten und dem Auftragnehmer sämtliche Vollmachten erteilen und Befugnisse einräumen, die erforderlich sind, um die Hard- und Software gegen die geltend gemachten Rechte Dritter zu verteidigen.
- (3) Soweit Rechtsmängel bestehen, ist der Auftragnehmer
  - a) nach seiner Wahl berechtigt, durch rechtmäßige Maßnahmen die Rechte Dritter, die die vertragsgemäße Nutzung der Hard- und Software beeinträchtigen, oder deren Geltendmachung zu beseitigen; oder die Hard- und Software in der Weise zu verändern oder zu ersetzen, dass sie fremde Rechte Dritter nicht mehr verletzen, wenn und soweit dadurch die gewährleistete Funktionalität der Hard- und Software nicht erheblich beeinträchtigt wird; und
  - b) verpflichtet, die dem Auftraggeber entstandenen notwendigen erstattungsfähigen Kosten der Rechtsverfolgung zu erstatten.
- (4) Scheitert die Freistellung gemäß Ziffer (3), kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Schadensersatz, Wandelung oder Minderung verlangen.

### § 11 Haftung, Schadensersatz

- (1) Der Auftragnehmer haftet nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.
  - a) Der Auftragnehmer haftet nur für direkte Schäden, nicht jedoch für indirekte Schäden und entgangenen Gewinn.
  - b) Der Auftragnehmer haftet für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden.
  - c) Der Auftragnehmer haftet für Schäden aus dem Fehlen etwaiger zugesicherter Eigenschaften in dem Umfang des Vermögensinteresses des Kunden, das von dem Zweck der Zusicherung gedeckt und bei Zusicherung der Eigenschaft vom Auftragnehmer erkennbar war.
  - d) Der Auftragnehmer haftet in den Fällen der Produkthaftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
  - e) Der Auftragnehmer haftet für die durch die schuldhafte Verletzung von sog. Kardinalpflichten verursachten Schäden. Kardinalpflichten sind solche grundlegenden vertragswesentlichen Pflichten, die maßgeblich für den Vertragsabschluss vom Auftraggeber waren und auf deren Einhaltung er vertrauen durfte.
  - f) Jede weitergehende Haftung des Auftragnehmers ist dem Grunde nach ausgeschlossen.
- (2) Für den Verlust von Daten haftet der Auftragnehmer insoweit nicht, als der Schaden darauf beruht, dass es der Auftraggeber unterlassen hat, Datensicherungen durchzuführen und dadurch sicherzustellen, dass verloren gegangenen Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.

- (3) Die Haftung vom Auftragnehmer ist auf die Höhe des typischen vorhersehbaren Schadens begrenzt. Soweit der Schaden durch eigenes grobes Verschulden oder durch grobes Verschulden leitender Angestellter verursacht wurde, haftet der Auftragnehmer unbegrenzt.
- (4) Die Haftung des Auftragnehmers ist im übrigen auf den im Rahmen des jeweiligen Einzelvertrags zwischen den Parteien gesondert auszuhandelnden Haftungshöchstbetrag begrenzt. Ist in dem jeweiligen Einzelvertrag keine Haftungshöchstgrenze genannt, gilt als Haftungshöchstgrenze die Vergütung der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen des jeweiligen Einzelvertrages.

## § 12 Schlichtung

- (1) Die Parteien vereinbaren, bei allen Meinungsverschiedenheiten im Zusammenhang mit den auf der Basis dieser AGB geschlossenen Einzelverträge, die sie nicht beilegen können, die Schlichtungsstelle der Deutschen Gesellschaft für Recht und Informatik e.V. anzurufen, um den Streit ganz oder teilweise, vorläufig oder endgültig zu erledigen.
- (2) Die Schlichtung führt mangels ausdrücklichen, schriftlichen Anerkenntnisses beider Parteien nicht zu einer Bindung an Tatsachenfeststellungen; der Rechtsweg zu den staatlichen Gerichten bleibt in jedem Verfahrensstadium der Schlichtung, insbesondere für Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes offen.
- (3) Das Schlichtungsverfahren hemmt die Verjährungs- und Ausschlussfristen für alle Ansprüche aus dem streitigen Sachverhalt in dem in § 3 der Schlichtungsordnung bestimmten Zeitraum.
- (4) Die Schlichtungsordnung der Deutschen Gesellschaft für Recht und Informatik e.V. kann abgerufen werden bei der Deutschen Gesellschaft für Recht und Informatik e.V., Schöne Aussicht 30, 61348 Bad Homburg v. d. H.

## § 13 Geheimhaltungsverpflichtung, Know-how

- (1) Die Parteien verpflichten sich, alle vertraulichen Informationen, die ihnen bei der Durchführung dieser AGB oder der jeweiligen Einzelverträge bekannt werden, vertraulich zu behandeln und nur für vertraglich vereinbarte Zwecke zu verwenden. Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Bestimmung sind Informationen, Unterlagen, Angaben und Daten, die als solche bezeichnet sind oder ihrer Natur nach als vertraulich anzusehen sind. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nur solchen Mitarbeitern Zugang zu vertraulichen Informationen des Auftraggebers zu gewähren, die mit der Leistungserbringung im Rahmen dieses Vertrages betraut sind. Beide Parteien sind verpflichtet, auf Wunsch der jeweils anderen Partei ihre Mitarbeiter eine entsprechende Verpflichtungserklärung unterschreiben zu lassen und der anderen Partei vorzulegen. Die Parteien werden für vertrauliche Informationen der jeweils anderen Partei keine Schutzrechtsanmeldungen anstrengen.
- (2) Werden von einer öffentlichen Stelle vertrauliche Informationen im vorgenannten Sinne verlangt, so ist diese Partei unverzüglich und noch vor Herausgabe der Informationen an die öffentliche Stelle zu informieren.
- (3) Die Rechte und Pflichten der Abs. (1) und (2) werden von einer Beendigung dieses Vertrages nicht berührt. Beide Parteien sind verpflichtet, vertrauliche Informationen der anderen Partei bei Beendigung dieses Vertrags nach deren Wahl zurückzugeben oder zu vernichten, soweit diese nicht ordnungsgemäß verbraucht worden sind.
- (4) Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei der Durchführung dieser AGB bzw. der Einzelverträge entwickeltes bzw. verwandtes technisches oder wirtschaftliches Know-how auch für andere Auftraggeber zu verwenden; dies gilt auch für Software. Soweit dem Auftraggeber ausschließliche Rechte an solchem Know-how und/oder solcher Software vom Auftragnehmer eingeräumt werden, gewährt der Auftraggeber dem Auftragnehmer bereits jetzt unwiderruflich das einfache, übertragbare, räumlich, gegenständlich und zeitlich unbeschränkte Nutzungs- und Verwertungsrecht hieran, ohne dass hierfür eine gesonderte Vergütung geschuldet wird.

## § 14 Datenschutz und Datensicherheit

- (1) Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist die Datensicherheit ausschließlich Angelegenheit des Auftraggebers. Der Auftraggeber hat entsprechende Konzepte und Maßnahmen zu entwickeln und durchzuführen.

## § 15 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB bedürfen der Schriftform. Genügen sie dieser nicht, so sind sie nichtig. Dies gilt auch für Änderungen dieser Schriftformklausel.
- (2) Der Auftragnehmer hat das Recht, zur Leistungserbringung aufgrund der jeweiligen Einzelverträge Subunternehmer zu beauftragen.
- (3) Der Auftraggeber ist zur Abtretung oder Übertragung von Forderungen aus den jeweiligen Einzelverträgen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers berechtigt. Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen berechtigt.
- (4) Sämtliche Veröffentlichungen, z. B. in Presse, Rundfunk, Fernsehen und Internet, durch den Auftraggeber und den Auftragnehmer oder ihre Mitarbeiter über ihre Zusammenarbeit einschließlich Veröffentlichungen zu Werbezwecken, sind vom Auftraggeber und vom Auftragnehmer vor Veröffentlichung abzustimmen. Dies gilt nicht für Veröffentlichungen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Anordnungen von den Parteien verlangt werden.
- (5) Unbeschadet der Regelung in Ziffer (4) ist dem Auftragnehmer gestattet, den Auftraggeber als Referenz zu benennen. Der Auftraggeber gestattet dem Auftragnehmer, auf der Webseite des Auftragnehmers das Logo des Auftraggebers als Kundenreferenz verwenden zu dürfen.
- (6) Die Parteien verpflichten sich, während der Laufzeit der jeweiligen Einzelverträge sowie während eines Zeitraums von einem Jahr nach deren Beendigung, angestellten oder freien Mitarbeitern der jeweils anderen Partei, die direkt oder indirekt mit der Erstellung von Leistungen im Rahmen dieses Vertrags betraut waren, keine unmittelbare oder mittelbare Beschäftigung in ihrem Geschäftsbetrieb anzubieten.
- (7) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil.
- (8) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.
- (9) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesen AGB und den jeweiligen Einzelverträgen ist der Sitz des Auftragnehmers, wenn der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist oder der Auftraggeber bei Klageerhebung keinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in der Bundesrepublik Deutschland hat.
- (10) Sollte eine Bestimmung dieser AGB und/oder der jeweiligen Einzelverträge unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien sind in einem solchen Falle verpflichtet, an der Schaffung von Bestimmungen mitzuwirken, durch die ein der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahe kommendes Ergebnis rechtswirksam erzielt wird. Das Vorstehende gilt für die Schließung etwaiger Vertragslücken entsprechend